Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz : PStG-VwV mit Erläuterungen

von
Ilona Müller, Heribert Schmitz, Heinrich Bornhofen

1. Auflage

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz : PStG-VwV mit Erläuterungen – Müller / Schmitz / Bornhofen

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Öffentliches Recht

Verlag für Standesamtswesen 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 8019 3123 0

56 Zu § 56 PStG Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Personenstandsurkunden

§ 56 PStG

(1) [1]In der Ehe-, der Lebenspartnerschafts-, der Geburts- und der Sterbeurkunde werden das Standesamt, bei dem der Personenstandsfall beurkundet worden ist, und der Jahrgang sowie die Nummer des Registereintrags angegeben. [2]Bei der Ausstellung der Eheurkunde aus der Niederschrift über die Eheschließung oder der Lebenspartnerschaftsurkunde aus der Niederschrift über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist an Stelle der Nummer des Registereintrags ein Hinweis auf die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist ein Registereintrag durch Folgebeurkundungen fortgeführt worden, so werden nur die geänderten Tatsachen in die Personenstandsurkunden aufgenommen.

(3) [1]Am Schluss der Personenstandsurkunden werden der Tag und der Ort ihrer Ausstellung sowie der Familienname des ausstellenden Standesbeamten angegeben. [2]Die Personenstandsurkunden werden von dem Standesbeamten unterschrieben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehen.

(4) [1]Wird die Personenstandsurkunde bei einem anderen als dem für die Ausstellung zuständigen Standesamt beantragt (§ 55 Abs. 2 Satz 2), so übermittelt der das Register führende Standesbeamte die für den Ausdruck der Urkunde erforderlichen Daten und versieht diese mit seiner dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur. [2]Der empfangende Standesbeamte druckt die Personenstandsurkunde auf Grund der übermittelten Daten aus und beglaubigt, dass die Angaben in der Urkunde mit den ihm übermittelten Daten übereinstimmen; der Beglaubigungsvermerk ist unter Angabe des Tages und des Ortes von ihm zu unterschreiben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

56.1 Inhalt der Urkunden

56.1.1 In die Personenstandsurkunden nach den §§ 57 bis 60 des Gesetzes dürfen nur Angaben aufgenommen werden, die sich aus dem Eintrag ergeben. Im Eintrag enthaltene Zusätze, die den

Beweiswert der Urkunde einschränken würden (z. B. »angeblich« oder »urkundlich nicht nachgewiesen«), sind nicht aufzunehmen; dies gilt nicht für die Angabe »unbekannt«, wenn dies beim Familienstand im Sterberegister eingetragen worden ist. Die §§ 35 und 40 Absatz 2 der Personenstandsverordnung bleiben unberührt. Die Angabe »gottgläubig« oder »glaubenslos« ist nicht in die Urkunden aufzunehmen. Die Kennzeichnung eines Vornamens als Rufname ist nicht zulässig.

56.1.2 In allen Personenstandsurkunden ist bei Personen, die auf Grund von Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft einen vom Geburtsnamen abweichenden Familiennamen führen, zusätzlich der Geburtsname anzugeben. PStV § 23

56.1.3 Wird bei der Ausstellung einer Personenstandsurkunde festgestellt, dass der Name des Ortes, in dem der beurkundete Personenstandsfall eingetreten ist, zwischenzeitlich geändert worden ist, ist der im Personenstandsregister eingetragene Name in die Urkunde zu übernehmen. Bei Orten im Inland soll der neue Name unter Voranstellung des Wortes »jetzt« hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Bezeichnung des Standesamts geändert worden ist.

56.1.4 Enthält der Personenstandseintrag keine Eintragungen zur Religionszugehörigkeit, erscheinen die für die Eintragung vorgesehenen Felder in der Personenstandsurkunde nicht. Gleiches gilt, wenn der Personenstandseintrag eine Folgebeurkundung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft enthält.

56.1.5 Enthält der Personenstandseintrag eine Folgebeurkundung über eine Berichtigung, ist nur der richtige Sachverhalt in die Personenstandsurkunde einzutragen.

56.1.6 Enthält der Personenstandseintrag einen Sperrvermerk, der ungültig geworden oder gestrichen worden ist, so ist vorrangig eine Personenstandsurkunde nach den §§ 57 bis 59 des Gesetzes auszustellen. Kann dem Begehren nur mit einer beglaubigten Abschrift des Personenstandseintrags entsprochen werden, ist darin der gestrichene oder ungültig gewordene Sperrvermerk nicht aufzunehmen oder abzudecken.

56.1.7 Der Leittext »Weitere Angaben aus dem Register« und die für

PStG-VwV © Verlag für Standesamtswesen GmbH Frankfurt am Main · Berlin 2010 ISBN 978-3-8019-3123-0

die Eintragung der Angaben vorgesehenen Felder erscheinen in der Urkunde nur dann, wenn entsprechende Eintragungen vorzunehmen sind.

56.2 Besonderheiten bei Personenstandsurkunden aus Altregistern

56.2.1 Enthält der Registereintrag Angaben zu akademischen Graden der Ehegatten oder Lebenspartner, der Eltern oder des Verstorbenen, sind diese nicht in die Personenstandsurkunden nach den §§ 57 bis 60 des Gesetzes zu übernehmen.

56.2.2 Sind in einem Personenstandseintrag, der vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages[1] genannten Gebiet angelegt worden ist, die Umlaute mit »A(E)«, »O(E)« oder »U(E)« ausgedruckt, so sind diese mit »ä«, »ö« oder »ü« wiederzugeben; das Zeichen »S(Z)« ist mit »ß« zu übertragen.

56.2.3 Eintragungen in den Personenstandsregistern, die vom 1. Juli 1938 ab über die frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft gemacht worden sind, sind ungültig. Das Gleiche gilt für Eintragungen über die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft, die vom 1. Oktober 1944 bis zu dem Zeitpunkt gemacht worden sind, von dem an das religiöse Bekenntnis wieder allgemein in die Personenstandsbücher eingetragen worden ist. Vor Ausstellung der Personenstandsurkunde ist daher vom Amts wegen eine Folgebeurkundung über die Ungültigkeit des Eintrags über die frühere Zugehörigkeit zur Jüdischen Religionsgemeinschaft einzutragen; Gleiches gilt, wenn zu dem Personenstandseintrag ein Randvermerk über jüdische Vornamen auf Grund des § 2 Absatz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044) zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen eingetragen worden ist.

56.2.4 In eine beglaubigte Abschrift sind die Angaben über die Zugehörigkeit oder die frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft und der Randvermerk darüber sowie die Randvermerke über jüdische Vornamen und deren Ungültigkeit nicht aufzunehmen, falls dies nicht beantragt wird. Dies gilt auch für entsprechende Eintragungen im zweiten Teil des Familienbu-

1 Einigungsvertragsgesetz mit Auszug aus dem Einigungsvertrag s. GS Nr. 105.

ches (alter Art); sie sind mit dem Vermerk »Ungültig« zu versehen, der vom Standesbeamten zu unterschreiben ist. Auch diese Eintragungen sind in beglaubigte Abschriften nicht zu übernehmen, falls dies nicht beantragt wird.

56.2.5 Sonstige Eintragungen über die Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft sind in die Personenstandsurkunden zu übernehmen; eine Prüfung, ob die eingetragene Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft den Eintragungsvoraussetzungen am Tag der Ausstellung der Personenstandsurkunde genügt, erfolgt nicht.

56.3 Ausstellung von Personenstandsurkunden bei einem nicht registerführenden Standesamt

56.3.1 Die Ausstellung einer Personenstandsurkunde bei einem nicht registerführenden Standesamt ist nur zulässig, wenn der betreffende Personenstandseintrag bei dem registerführenden Standesamt elektronisch geführt wird.

56.3.2 Das Standesamt, bei dem die Urkundenausstellung beantragt wurde, erstellt die Personenstandsurkunde unter Verwendung der Daten des registerführenden Standesamts; in den Urkundenformularen werden zu den Leittexten »Standesamt« und »Registernummer« die Angaben des registerführenden Standesamts eingetragen. Auf der Personenstandsurkunde wird ein Beglaubigungsvermerk folgenden Inhalts angebracht: »Die vorstehende Urkunde wurde auf Grund der elektronisch in einem gesicherten Verfahren am ... [Datum der Übermittlung] übermittelten Daten des Standesamts ... [Name des registerführenden Standesamts] ausgestellt. Die Übereinstimmung der Angaben in der Urkunde mit den übermittelten Daten wird beglaubigt.«

Ergänzende Erläuterungen zu § 56

Die **Formulare** der Personenstandsurkunden sind durch § 48 Abs. 1 PStV verbindlich vorgeschrieben; sie müssen den Mustern der Anlagen 2 bis 9 der PStV entsprechen.

Der **formelle Inhalt** der Ehe-, der Lebenspartnerschafts-, der Geburts- und der Sterbeurkunde ist gegenüber dem früheren Recht unverändert geblieben: Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 gehört zum formel-

PStG-VwV © Verlag für Standesamtswesen GmbH Frankfurt am Main · Berlin 2010 ISBN 978-3-8019-3123-0

len Inhalt der Personenstandsurkunden das beurkundende Standesamt, der Jahrgang und die Nummer des Registereintrags; die Registrierungsdaten sind § 16 Abs. 2 PStV zu entnehmen. Bei der nach § 55 Abs. 2 und 3 aus der Niederschrift über die Eheschließung (Begründung der Lebenspartnerschaft) auszustellenden Eheurkunde (Lebenspartnerschaftsurkunde) ist die Besonderheit zu beachten, dass ein Hinweis auf die Niederschrift an die Stelle der Registernummer tritt. Da aus urkundenrechtlichen Gründen stets die Quelle der Urkunde ersichtlich sein muss, reicht nicht etwa die Angabe der oft schon vergebenen Registernummer des späteren Eintrags aus; falls bekannt wird sie aber hinzugefügt (Nr. 57.1 PStG-VwV).

Der **Tag** und der **Ort** der Ausstellung sowie der **Familienname des Standesbeamten** sind nach § 56 Abs. 3 am Schluss der Urkunden anzugeben. Schließlich ist die Urkunde von dem ausstellenden Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.

Der **materielle Inhalt** der Personenstandsurkunden ist durch die Leittexte der Formulare weitgehend vorgegeben. Die Besonderheiten sind bei den einzelnen Personenstandsurkunden (§§ 57 bis 60) behandelt. Nach § 56 Abs. 2 ist jede Folgebeurkundung bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden zu berücksichtigen; es werden nur – so die Regelung – »die geänderten Tatsachen« aufgenommen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Folgebeurkundungen untereinander; z. B. ist bei mehreren Folgebeurkundungen über Namensänderungen nur die letzte maßgebend.

Im Fall der **Beantragung der Personenstandsurkunde bei einem anderen als dem registerführenden Standesamt** regelt § 56 Abs. 4 (Näheres in Nr. 56.3 PStG-VwV) das Verfahren der Urkundenerteilung. Die amtliche Begründung des § 56 lässt keinen Zweifel daran, dass das Standesamt, bei dem das Personenstandsregister geführt wird, rechtlich das die Personenstandsurkunde erteilende Standesamt ist, während das die Urkunde beglaubigende und aushändigende Standesamt im Verfahren lediglich unterstützend mitwirkt.[1] Für diese besondere Form der Urkundenerteilung können höhere Gebühren anfallen.[2]

1 BT-Drs. 16/1831, amtl. Begr. A (S. 36 f.), B Art. 1 zu § 56 (S. 51), abgedruckt in *Gaaz/Bornhofen* (1. Aufl.) S. 438, 459.
2 Z. B. in Hessen nach Anlage 1 Nr. 6512, 6513 VwKostO-MdI (GS Nr. 10 HE).

57 Zu § 57 PStG Eheurkunde

§ 57 PStG

[1]In die Eheurkunde werden aufgenommen
1. die Vornamen und die Familiennamen der Ehegatten, Ort und Tag ihrer Geburt sowie die rechtliche Zugehörigkeit eines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registereintrag ergibt,
2. Ort und Tag der Eheschließung.

[2]Ist die Ehe aufgelöst, so werden am Schluss der Eheurkunde Anlass und Zeitpunkt der Auflösung angegeben.

57.1 Eheurkunde aus der Niederschrift über die Eheschließung

Wird die Eheurkunde vor der Beurkundung der Eheschließung im Eheregister aus der Niederschrift über die Eheschließung ausgestellt, ist in dem für die Registernummer vorgesehenen Feld »Niederschrift über die Eheschließung« einzutragen; für den Fall, dass die für die Registrierung vorgesehene Nummer bereits feststeht, ist diese anzufügen. PStG § 55 Abs. 1 Nr. 2, § 56 Abs. 1 Satz 2

57.2 Eintragung der Namen

In die Eheurkunde sind in den Feldern »Familienname« und »Geburtsname« die vor der Eheschließung geführten Namen einzutragen. In die Felder »Familienname nach Eheschließung« und »Geburtsname nach Eheschließung« sind die sich zum Zeitpunkt der Ausstellung der Eheurkunde aus dem Eheeintrag ergebenden Namen einzutragen. Nach Eintrag einer Folgebeurkundung über die Namensänderung während des Bestehens oder nach Auflösung der Ehe ist der Leittext der Felder »Familienname nach Eheschließung« und »Geburtsname nach Eheschließung« an den jeweiligen Sachverhalt anzupassen.

57.3 Berücksichtigung von Folgebeurkundungen

57.3.1 Nach Eintragung einer Folgebeurkundung über Änderung des Vornamens oder der Religionszugehörigkeit sind die geänderten Angaben in die Felder »Vorname« oder »Religion« einzutragen.

57.3.2 Folgebeurkundungen über die Auflösung oder das Nichtbestehen der Ehe sowie über die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten und gegebenenfalls PStG § 16

PStG-VwV © Verlag für Standesamtswesen GmbH Frankfurt am Main · Berlin 2010 ISBN 978-3-8019-3123-0

auch über die Wiederheirat des überlebenden Ehegatten, wenn dadurch die Ehe aufgelöst wird, sind am Ende der Eheurkunde im Feld »Weitere Angaben aus dem Register« aufzunehmen; Gleiches gilt für eine Nichtigerklärung der Ehe.

57.3.3 Enthält der Eheeintrag eine Folgebeurkundung über die Änderung der Vornamen oder des Geschlechts nach § 1 oder § 8 des Transsexuellengesetzes[1], entfallen in der Eheurkunde die Leittexte »Ehemann« und »Ehefrau«.

57.4 Besonderheiten bei Eheurkunden aus Altregistern

57.4.1 Ist eine Ehe nach dem Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 226), geändert durch Gesetz vom 7. März 1956 (BGBl. I S. 104)[2], anerkannt worden, so ist in die Eheurkunde

1. in den Fällen des § 1 Absatz 1 des Gesetzes im Feld »Tag« das Datum der Wirksamkeit der Eheschließung einzutragen,
2. in den Fällen des § 1 Absatz 2 des Gesetzes im Feld »Tag« das Datum der Wirksamkeit der Eheschließung und im Feld »Ort« das Standesamt, bei dem die Eheschließung erfolgte, auch wenn dies nicht das registerführende Standesamt ist, einzutragen.

57.4.2 Hat eine nachträgliche Eheschließung nach dem Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 11 Nummer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421)[3], Rechtswirkungen erzeugt, so ist die Eheurkunde mit folgenden Änderungen und Ergänzungen auszustellen:

1. Das Wort »Eheurkunde« ist durch die Wörter »Urkunde über den Ausspruch einer nachträglichen Eheschließung« zu ersetzen.
2. Ein Tag der Eheschließung ist nicht einzutragen.
3. In das Feld »Weitere Angaben aus dem Register« ist einzutragen: »Die Ehe wurde nachträglich mit Wirkung vom … ge-

1 GS Nr. 36.
2 GS Nr. 30c.
3 GS Nr. 30e.

schlossen. Sie hat die im Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 aufgeführten Rechtswirkungen.«

57.4.3 Ist auf Grund des bis zum 31. August 1986 geltenden § 15a Absatz 2 Satz 2 des Ehegesetzes[4] in das Heiratsbuch eine Ehe eingetragen, die vor einer von einer ausländischen Regierung ermächtigten Person geschlossen worden ist, so darf keine Eheurkunde, sondern nur eine beglaubigte Abschrift des Eintrags ausgestellt werden. Ist für eine solche Ehe ein Familienbuch angelegt worden, kann eine Eheurkunde erteilt werden.

57.4.4 Wird eine Eheurkunde ausgestellt aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch, das nach § 15a des bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Personenstandsgesetzes[5] angelegt worden ist, so ist im Feld »Standesamt« das Standesamt einzutragen, bei dem das als Heiratseintrag fortgeführte Familienbuch geführt wird. In dem für die Eintragung der Registernummer vorgesehenen Feld ist anstelle einer Registernummer »Familienbuch .../...« [Kennzeichen des Familienbuches] einzutragen.

Ergänzende Erläuterungen zu § 57

Das **Formular** für die Eheurkunde ist durch § 48 Abs. 1 PStV verbindlich vorgeschrieben. Es ist der Anlage 6 der PStV zu entnehmen; für das Format ist DIN A4 vorgegeben. Die Ausstellung in einem kleineren Format ist möglich; dabei kann die Zeilengestaltung formatgerecht angepasst werden. Mit dem kleineren Format soll insbesondere die Aufbewahrung der Personenstandsurkunden in privaten Urkundensammlungen (Stammbuch der Familie) ermöglicht werden.

Die **Angaben** der Eheurkunde müssen sich aus dem Haupteintrag und etwaigen Folgebeurkundungen ergeben (Ausnahme s. unten »Eheurkunde aus der Niederschrift über die Eheschließung«). Bereits wirksame Änderungen des Personenstandes (z. B. des Namens), die noch nicht im Registereintrag beurkundet worden sind, bedürfen – damit sie in der Urkunde berücksichtigt werden kön-

4 GS Nr. 3Ol.
5 GS Nr. 1a.

PStG-VwV © Verlag für Standesamtswesen GmbH Frankfurt am Main · Berlin 2010 ISBN 978-3-8019-3123-0

nen – zunächst der Folgebeurkundung im Eheregister. Die in § 57 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben bilden die Basis für den Urkundeninhalt.

Im Grunde **unveränderbare Angaben** sind hinsichtlich Ort und Tag der Geburt der Ehegatten (§ 57 Satz 1 Nr. 1) sowie Ort und Tag der Eheschließung (§ 57 Satz 1 Nr. 2) gegeben. Sie können allenfalls durch eine Berichtigung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) geändert worden sein. Zwischenzeitliche Änderungen des Namens des Ortes der Eheschließung sind in der Form zu berücksichtigen, dass dem im Personenstandsregister eingetragenen Ortsnamen der neue Name unter Voranstellung des Wortes »jetzt« hinzugefügt wird (vgl. Nr. 56.1.3 Satz 2 PStG-VwV). Der weitere formelle Inhalt der Urkunde (Angabe des Standesamts, Eintragsnummer, Ausstellungsdatum und -ort, Unterschrift des Standesbeamten und Dienstsiegelabdruck) ist in der allgemeinen, für alle Personenstandsurkunden geltenden Regelung des § 56 Abs. 1 und 3 festgelegt; zur Angabe des Standesamts nach geänderter Bezeichnung vgl. Nr. 56.1.3 Satz 3 PStG-VwV.

Fortgeführte Angaben können bei den Daten über die Vornamen und die Familiennamen der Ehegatten, über ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sowie – im Fall der Eheauflösung – über Anlass und Zeitpunkt der Auflösung vorliegen.

Bei den **Angaben zum Namen** der Ehegatten sind mehrere Angabenfelder zu unterscheiden: In die Felder »Familienname nach Eheschließung« und »Geburtsname nach Eheschließung« sind die bis zur Erteilung der Eheurkunde fortgeführten Namen einzutragen. Bei zwischenzeitlichen Namensänderungen ermöglichen es diese Angaben, sowohl die Namensführung bei der Eheschließung als auch die bei der Ausstellung der Eheurkunde nachvollziehbar zu machen. Die sich aus dem Eheeintrag ergebende fortgeführte Namensführung der Ehegatten kann, muss aber nicht zwingend mit ihren zum Zeitpunkt der Urkundenerteilung aktuell geführten Namen übereinstimmen. Ist beispielsweise die Ehe aufgelöst und hat sich der Name eines Ehegatten infolge Wiederverheiratung geändert, so kann dieser neue Name, da dem Eheeintrag hierüber keine Folgebeurkundung mehr beigeschrieben worden ist, in der Eheurkunde nicht berücksichtigt werden.

Für **Eheurkunden aus Altregistern**, also den bis zum 31. 12. 2008 angelegten Heiratsbüchern und den als solche fortzuführenden Familienbüchern, gelten die Vorschriften des neuen Rechts. Dies ist für die als Heiratseinträge fortzuführenden Familienbücher in § 77 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt. Die bei der Erteilung zu beachtenden Besonderheiten sind in der PStG-VwV erschöpfend behandelt.

Die **Eheurkunde aus der Niederschrift über die Eheschließung** nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2 soll dem Wunsch der Ehegatten Rechnung tragen, sie bereits unmittelbar nach der Eheschließung mit einem Nachweis der Eheschließung in Form der Eheurkunde auszustatten. Der Inhalt dieser Eheurkunde unterscheidet sich nur hinsichtlich der Angabe der Ausstellungsgrundlage von der aus dem Registereintrag erteilten Urkunde. Nach § 56 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Nummer des Registereintrags ein Hinweis auf die Niederschrift; falls schon bekannt, ist die Nummer hinzuzufügen. Die von der Niederschrift umfassten Erklärungen werden unmittelbar nach der Unterzeichnung der Niederschrift wirksam und sind als solche in der Eheurkunde zu berücksichtigen. Z. B. ist in der Eheurkunde für einen Ehegatten, der bei der Eheschließung einen Begleitnamen bestimmt hat, im Feld »Familienname nach Eheschließung« bereits der Doppelname einzutragen.

Die **Beweiskraft** der Eheurkunde steht nach § 54 Abs. 2 der des Eheeintrags gleich. Die Eheurkunde beweist, dass zwei bestimmte Personen an einem bestimmten Tag vor dem Standesbeamten eines bestimmten Standesamts miteinander die Ehe geschlossen haben. Ist in der Eheurkunde darüber hinaus angegeben, dass die Ehe aufgelöst ist, so beweist sie zudem, dass die Ehe nicht mehr besteht.

Ein **mehrsprachiger Auszug** aus dem Eheregister nach dem Übereinkommen vom 8. 9. 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern[1] wird nach Maßgabe der Nr. 55.3.4 PStG-VwV erteilt. Der Auszug darf erst erteilt werden, nachdem die Beurkundung im Eheregister erfolgt ist. Er hat denselben Beweiswert wie eine Eheurkunde.

1 BGBl. 1997 II S. 774 (GS Nr. 201).

[58 § 58 PStG Lebenspartnerschaftsurkunde]

§ 58 PStG

[1]In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und die Familiennamen der Lebenspartner, Ort und Tag ihrer Geburt sowie die rechtliche Zugehörigkeit eines Lebenspartners zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registereintrag ergibt,
2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.

PStG-VwV © Verlag für Standesamtswesen GmbH Frankfurt am Main · Berlin 2010 ISBN 978-3-8019-3123-0

[2]Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so werden am Schluss der Lebenspartnerschaftsurkunde Anlass und Zeitpunkt der Auflösung angegeben.

Zu § 58 sind keine Verwaltungsvorschriften erlassen worden.

Ergänzende Erläuterungen zu § 58

Die **Lebenspartnerschaftsurkunde** ist gemäß § 48 Abs. 1 PStV nach dem Muster der Anlage 7 zur PStV im Format DIN A4 zu erteilen; die Ausstellung in einem kleineren Format ist zulässig.

Im Übrigen gelten die ergänzenden Erläuterungen für die Ausstellung der Eheurkunde (§ 57) entsprechend. Die Erteilung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Lebenspartnerschaftsregister ist aber nicht möglich, weil das Übereinkommen vom 8. 9. 1976 dies nicht vorsieht.

59 Zu § 59 PStG Geburtsurkunde

§ 59 PStG

(1) In die Geburtsurkunde werden aufgenommen
1. die Vornamen und der Geburtsname des Kindes,
2. das Geschlecht des Kindes,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern des Kindes,
5. die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes und seiner Eltern zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registereintrag ergibt.

(2) Auf Verlangen werden in die Geburtsurkunde Angaben nach Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht aufgenommen.

59.1 Urkunde für tot geborenes Kind

Bei einem tot geborenen Kind ist nach der Angabe des Geburtstages der Zusatz »tot geboren« in die Urkunde aufzunehmen. PStV § 31 Abs. 2

59.2 Urkunde für angenommenes Kind

59.2.1 Ist das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder einer Einzelperson angenommen worden, sind nach § 56 Absatz 2 in BGB § 1741